## Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates, der Ortsbeiräte sowie für die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

Ergänzend zur Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 18.03.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrates in

Kaiserslautern

sind 56 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind

in den Ortsbezirken Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Erzhütten/Wiesenthalerhof, Hohenecken, Mölschbach, Morlautern, Siegelbach jeweils 15 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates dürfen höchstens 112 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 230 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

In einem Wahlvorschlag

für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Erzhütten/Wiesenthalerhof, Hohenecken, Mölschbach, Morlautern, Siegelbach

dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,

für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Ortsbeirat der Ortsbezirke Einsiedlerhof, Erlenbach, Mölschbach wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Außerdem müssen die Wahlvorschläge zum Ortsbeirat der Ortsbezirke Dansenberg, Erfenbach, Erzhütten/Wiesenthalerhof, Hohenecken, Morlautern, Siegelbach von mindestens 40 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1, Wahldienststelle, Seitentrakt Bürgercenter Zimmer S1, 67657 Kaiserslautern einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

٧.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Kaiserslautern, den 18.03.2024

gez.

Beate Kimmel (Wahlleiterin)